



BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Die Gemeinde Petting erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzungsänderung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)

§ 1 Änderungen

Die Friedhofsgebührensatzung vom 17.04.1980 (Amtsblatt der VG Waging Nr. 85 vom 03.05.1980 im Traunsteiner Wochenblatt, zuletzt geändert mit der Satzung vom 21.11.2017 (Amtsblatt der Gemeinde Petting Nr. 30 vom 25.11.2017) wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Gebühren) wird durch folgende Fassung ersetzt:

»Die Gemeinde Petting erhebt für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen nachfolgende Gebühren:

1. Grabgebühren

1.1 Einzel-, Urnenerdgräber je Grabstelle	für 15 Jahre	450 €
1.2 Familiengräber je Grabstelle	für 15 Jahre	600 €
1.3 Grüfte je Grabstelle	für 25 Jahre	1.500 €
1.4 Urnenkammern in Stelen	für 10 Jahre	500 €
1.5 Verschlussplatte bei Urnenkammern		200 €

Die in Ziff. 1.1 bis 1.4 festgesetzten Gebühren sind erneut zu zahlen, wenn das Nutzungsrecht verlängert wird.

2. Bestattungsgebühren

2.1 Die Gebühr für Leichenträger für die Beisetzung und Aussegnung beträgt je benötigte Person 30 €

2.2 Die Gebühr für den Totengräber beträgt

2.2.1 für das Öffnen und Schließen von

a) Kindergräbern 180 €

b) Gräbern von Personen über 6 Jahren 320 €

2.2.2 Zuschlag für Tieferlegung 70 €

2.2.3 für das Öffnen und Schließen eines Grabes bei Urnenerdbestattung 155 €

2.2.4 für das Öffnen und Schließen einer Urnenkammer (Urnenstele) 90 €

2.2.5 für den Leichenwärter bei Beisetzung/Aussegnung 40 €

2.2.6 für Exhumierungen und Umbetten während der Ruhezeit 600 €

nach der Ruhezeit 500 €

für die Urne 125 €

2.2.7 Bei Leichen von Personen bis zu 6 Jahren verringern sich die Gebühren nach Ziff.

2.2.4 um die Hälfte.

2.2.8 So weit infolge der Witterung oder der gegebenen Bodenverhältnisse die Inanspruchnahme technischer Hilfsmittel wie z.B. Pressluftbohrer erforderlich wird, sind neben den Gebühren nach Ziff. 2.2.1 mit Ziff. 2.2.3 die hierdurch entstandenen Ausgaben der Gemeinde zu ersetzen. Werden technische Hilfsmittel von der Gemeinde gestellt, so werden die bei freien Unternehmen ortsüblichen Sätze verrechnet.

2.3 Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses beträgt für die Aufbewahrung im Leichenhaus, einschließlich Beleuchtung und Reinigung 70 €

3. Errichtung von Fundamenten

Die Gebühr für die Errichtung eines Fundamentes beträgt 70 €

4. Sonstige Gebühren

Verwaltungsgebühr 35 €

Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.«

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gemeinde Petting

Gemeinde Petting, den 29.11.2022

gez. **Karl Lanzinger**, 1. Bürgermeister

Ausschnitt aus dem Traunsteiner Tagblatt vom 03.12.2022, Nr. 279